



Stimmrechtsalter 16

Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre mit einer Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	4
2.1	Motion Masshardt (M 266/2006)	4
2.2	Regelungsbereich	4
2.3	Politische Partizipation in einem sich verändernden Umfeld	5
2.4	Frühere Diskussion des Stimmrechtsalters 16 im Kanton Bern	5
3.	Rechtsvergleich	6
3.1	Stimmrechtsalter 16 auf kantonaler Ebene	6
3.1.1	Einleitung	6
3.1.2	Glarus	6
3.1.3	Basel-Stadt	7
3.1.4	Uri	7
3.1.5	Graubünden	7
3.1.6	Ablehnende kantonale Entscheide	7
3.2	Stimmrechtsalter 16 auf Bundesebene	8
3.3	Stimmrechtsalter 16 auf internationaler Ebene	9
3.3.1	Einleitung	9
3.3.2	Österreich	9
3.3.3	Slowenien	9
3.3.4	Deutschland	9
3.4	Zusammenfassung der rechtsvergleichenden Hinweise	10
4.	Gründe für die Neuregelung	10
4.1	Politische Reife	10
4.2	Politisches Interesse	11
4.3	Demografische Entwicklung	12
4.4	Hinweise für eine steigende politische Beteiligung junger Erwachsener	13
4.4.1	Steigende Wahlbeteiligung der Jungen an den Nationalratswahlen	13
4.4.2	Nationale Kampagne „Young Commitment“	13
4.4.3	Kampagne „21. Oktober – besser wählen“	14
4.5	Wissenschaftliche Erkenntnisse und politische Empfehlungen des NFP 52	14
4.6	Zustimmende Stellungnahme der Kantonalen Jugendkommission	14
4.7	Stimmrechtsalter 16 als angemessene und zeitgemässe Massnahme	15
4.8	Verbesserung der politischen Bildung	15
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	17
5.1	Änderung der Kantonsverfassung	17
5.2	Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte	18
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	19
7.	Finanzielle Auswirkungen	19
8.	Personelle Auswirkungen	19
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	20

1. Zusammenfassung

Am 5. Juni 2007 überwies der Grosse Rat die Motion Masshardt (M 266/2006 – Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre) mit 79 zu 74 Stimmen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 auf kantonaler Ebene und auf Gemeindeebene vorzulegen. Das passive Wahlrecht soll weiterhin ab 18 Jahren gelten. Mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt soll dieser Auftrag umgesetzt werden.

Die Kantonsverfassung verwendet den Begriff des Stimmrechts als Oberbegriff für das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht umfasst damit namentlich das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, zu wählen (aktives Wahlrecht), sich wählen zu lassen (passives Wahlrecht) sowie Initiativen und Referenden zu unterzeichnen. Gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Kantonsverfassung stand das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten bisher allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. In Zukunft soll für das aktive Stimm- und Wahlrecht und für das passive Wahlrecht ein unterschiedliches Stimmrechtsalter gelten. Das Stimmrechtsalter für die Wahrnehmung des aktiven Stimm- und Wahlrechts soll auf 16 Jahre gesenkt werden. Für das passive Wahlrecht, also für das Recht, sich wählen zu lassen, gilt nach wie vor das Stimmrechtsalter 18.

Die Vorlage besteht aus einer Teilrevision der Kantonsverfassung (KV) und aus einer Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Das Stimmrechtsalter 16 soll gemäss Auftrag auch für Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene gelten. Nach Artikel 13 des Gemeindegesetzes stützt sich das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten auf das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ab. Das Gemeindegesetz muss damit für die Einführung des Stimmrechtsalters 16 nicht zwingend angepasst werden. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit schlägt der Regierungsrat aber vor, dass die neue Regelung auch im Gemeindegesetz ausdrücklich aufgeführt wird.

In den letzten Jahren hat in der Schweiz eine breite Diskussion zum Stimmrechtsalter 16 eingesetzt. Mit dem Kanton Glarus hat bereits ein erster Kanton das Stimmrechtsalter 16 eingeführt. Die Diskussion wird aber auch in anderen Kantonen und auf Bundesebene geführt. Im Kanton Basel-Stadt hat der Grosse Rat das Stimmrechtsalter 16 am 12. November 2008 mit 64 gegen 38 Stimmen angenommen. Es kommt damit im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2009 zu einer Volksabstimmung. Im Kanton Uri wurde eine Initiative eingereicht. In einzelnen Kantonen sind Vorstösse hängig oder es werden Unterschriften für eine Initiative gesammelt. Bisher fand die Diskussion des Stimmrechtsalters 16 in den Kantonen in erster Linie in den Parlamenten statt. Mit Ausnahme des Kantons Glarus wurde die Frage noch in keinem Kanton den Stimmberechtigten vorgelegt.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters eine sinnvolle Massnahme darstellt. Zahlreiche Gründe sprechen heute für eine Senkung des Stimmrechtsalters. Die demografische Entwicklung wird die altersmässige Zusammensetzung der Stimmberechtigten verändern. Die Sicherung des Generationenvertrags ist eine der grossen Herausforderungen der nächsten Jahre. Für den Regierungsrat stellt das Stimmrechtsalter 16 eine mögliche Massnahme dar, welche die Generationensolidarität fördern könnte. Der Kanton Bern kann damit ein positives Signal für die Jugend abgeben.

Die Teilrevision der Kantonsverfassung untersteht dem obligatorischen Referendum. Es findet damit zum Stimmrechtsalter 16 eine Volksabstimmung statt. Dabei wird sich zeigen, ob die Senkung des Stimmrechtsalters im Kanton Bern mehrheitsfähig ist.

2. Ausgangslage

2.1 Motion Masshardt (M 266/2006 - Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre)

Am 29. November 2006 reichte Grossrätin Nadine Masshardt (SP-JUSO) den folgenden Vorstoss ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Botschaft zur Änderung der Verfassung des Kantons Bern zur Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 sowohl

- auf kantonaler als auch
- auf Gemeindeebene vorzulegen.

Das passive Wahlrecht soll weiterhin ab 18 Jahren gelten.

Begründung:

Jugendliche müssen mit 16 Jahren wichtige Entscheide fällen und tragen die Verantwortung für ihre Lebensgestaltung, für ihre Zukunft. Sie haben mit 16 Jahren die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und tragen juristisch in vielen Bereichen Rechte und Pflichten (z.B. müssen sie Steuern zahlen oder dürfen gewisse Verträge selbstständig abschliessen). Wenn es jedoch um die Mitbestimmung und Zukunftsgestaltung auf politischer Ebene geht, misst man den Jugendlichen ein tieferes Verantwortungsbewusstsein bei und hält sie von der Ausübung eines der zentralen Grundrechte fern.

Wer von staatlichen Regelungen betroffen und zur Diskussion und Entscheidung darüber fähig ist, soll mitreden und stimmen können. Jugendliche ab 16 Jahre haben diese Fähigkeit. Ihnen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklungsstufe die Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. Die frühe Anerkennung als vollwertiger Staatsbürger oder Staatsbürgerin lässt auf eine bessere Integration in Staat und Politik hoffen. Mit dem aktiven Stimmrechtsalter 16 würde die Lücke zwischen der Theorie in der Volksschule und der Praxis im politischen Alltag geschlossen. Die Stimmberechtigung schliesst besser an den schulischen Unterricht zur politischen Bildung an, welcher dadurch zusätzlich Antrieb und Berechtigung erhält. Dies wird sich wiederum positiv auf die politische Bildung der Schülerinnen und Schüler auswirken. Willy Brandt bemerkte einmal treffend: „Wollen wir die Jugend gewinnen, müssen wir mehr Demokratie wagen.“

In verschiedenen Kantonen wurde und wird zurzeit über eine Senkung des Stimmrechtsalters diskutiert, u.a. in Zürich, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Thurgau und Glarus. In den deutschen Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurde bereits 1996 und 1997 das aktive Stimmrecht auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt. Es ist an der Zeit, dass sich auch der Kanton Bern einmal mehr ernsthaft Gedanken darüber macht und das aktive Stimmrechtsalter 16 einführt. Das passive Stimmrecht, die Fähigkeit, in ein Amt oder in eine Funktion gewählt werden zu können, soll hingegen unverändert bei 18 Jahren bleiben.

Am 2. Mai 2007 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme dieser Motion (RRB 0734/2007). Am 5. Juni 2007 überwies der Grosse Rat die Motion mit 79 zu 74 Stimmen (bei 1 Enthaltung).

2.2 Regelungsbereich

Die Stimmberechtigung wird in Artikel 55 KV geregelt. Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Kantonsverfassung verwendet den Begriff des Stimmrechts als Oberbegriff für das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht umfasst damit namentlich das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, zu wählen (aktives Wahlrecht), sich wählen zu lassen (passives Wahlrecht) sowie Initiativen, Referenden und Wahlvorschläge zu unterzeichnen.

Das Stimmrecht umfasst damit die Befugnis,

- an kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und an Gemeindeversammlungen teilzunehmen (aktives Stimm- und Wahlrecht),
- Volksbegehren (wie Initiativen und Referenden) sowie Wahlvorschläge zu unterzeichnen,
- in den Stände-, Regierungs-, Gross- oder Gemeinderat sowie in Gemeinde-, Bezirks-, Regions- oder Gerichtsbehörden gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

In Zukunft soll für das aktive Stimm- und Wahlrecht und für das passive Wahlrecht ein unterschiedliches Stimmrechtsalter gelten. Das Stimmrechtsalter für die Wahrnehmung des aktiven Stimm- und Wahlrechts soll auf 16 Jahre gesenkt werden. Für das passive Wahlrecht, also für das Recht, sich wählen zu lassen, gilt nach wie vor das Stimmrechtsalter 18. Damit kann die Problematik umgangen werden, dass politische und zivilrechtliche Mündigkeit nicht deckungsgleich sind. Die zivilrechtliche Mündigkeit und die politische Mündigkeit müssen zwar nicht unbedingt zusammenfallen. Dies zeigen die Beispiele derjenigen Kantone, die schon zu Zeiten des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters 20 den 18-Jährigen das Stimmrecht erteilt haben. Auch im Bund wurde das Stimmrecht mit 18 Jahren einige Jahre vor der Senkung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre eingeführt. Die Wahl in eine kantonale oder kommunale Behörde soll aber weiterhin das 18. Altersjahr und damit die Mündigkeit voraussetzen. Es wäre tatsächlich schwierig zu vermitteln, dass ein noch nicht mündiges Behördenmitglied in seiner amtlichen Funktion Rechtsgeschäfte beurteilen oder abschliessen könnte, die es als Privatperson nicht tätigen dürfte.

2.3 Politische Partizipation in einem sich verändernden Umfeld

Durch das politische Stimm- und Wahlrecht nehmen die Bürgerinnen und Bürger nicht nur ein individuelles verfassungsmässiges Recht, sondern zugleich auch eine Organkompetenz und damit eine öffentliche Funktion wahr. Die Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft unterliegt dabei seit jeher einer Entwicklung. Die Einführung des allgemeinen und gleichen Stimmrechts ab 18 Jahren erfolgte in mehreren Schritten (Allgemeines Männerstimmrecht, Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahr 1971, Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre im Jahr 1991). Die Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft wird im Laufe der Zeit an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungen angepasst. In diesem Zusammenhang ist auch die demografische Entwicklung zu erwähnen. Diese wird die altersmässige Zusammensetzung der Stimmberechtigten verändern. Die Sicherung des Generationenvertrags und der Generationensolidarität gehören zu den grossen Herausforderungen der nächsten Jahre. Entscheidend wird in Zukunft sein, wie die Generationen bei der Diskussion von wichtigen Fragen miteinander umgehen. Eine offene und faire Diskussion der Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von grosser Bedeutung. Die Diskussion über die Ausweitung des Stimmrechts braucht aber Zeit.

2.4 Frühere Diskussion des Stimmrechtsalters 16 im Kanton Bern

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde im Kanton Bern bereits einmal diskutiert. Am 10. Juni 1998 reichte Grossrätin Ursula Wyss eine Motion ein, welche die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre auf kantonaler Ebene und auf Gemeindeebene verlangte (M 123/1998). Am 7. Oktober 1998 beantragte der Regierungsrat die Ablehnung dieser Motion. Am 17. November 1998 wurde die Motion im Grossen Rat behandelt. Die Senkung des Stimmrechtsalters in kantonalen Angelegenheiten wurde mit 91 zu 83 Stimmen abgelehnt (bei 6 Enthaltungen). Für Gemeindeangelegenheiten wurde der Vorstoss mit 104 zu 73 Stimmen als Postulat angenommen. Am 15. November 2001 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht zur Senkung des Stimmrechtsalters in Gemeindeangelegenheiten auf 16 Jahre vor. Der Regierungsrat sah damals keine ausreichenden Gründe, das Stimmrechtsalter in den

Gemeinden auf 16 Jahre zu senken. Die vorberatende Kommission folgte am 16. Januar 2002 dem Antrag des Regierungsrates. Am 19. März 2002 nahm der Grosse Rat mit 99 gegen 51 Stimmen zustimmend von diesem Bericht Kenntnis. Die Senkung des Stimmrechtsalters in Gemeindeangelegenheiten auf 16 Jahre war damit abgelehnt.

3. Rechtsvergleich

3.1 Stimmrechtsalter 16 auf kantonaler Ebene

3.1.1 Einleitung

In den letzten Jahren hat in der Schweiz eine breite Diskussion zum Stimmrechtsalter 16 eingesetzt. Mit dem Kanton Glarus hat bereits ein erster Kanton das Stimmrechtsalter 16 eingeführt. Die Diskussion wird aber auch in anderen Kantonen und auf Bundesebene geführt. Gegenwärtig liegen in zwei Kantonen überwiesene Vorstösse vor (Bern und Basel-Stadt). In einem Kanton wurde eine Initiative eingereicht (Uri). In einzelnen Kantonen sind Vorstösse hängig oder es werden Unterschriften für eine Initiative gesammelt. Allerdings haben in den letzten Monaten auch mehrere Kantone das Stimmrechtsalter 16 abgelehnt. Bisher fand die Diskussion des Stimmrechtsalters 16 in erster Linie in den Parlamenten statt. Mit Ausnahme des Kantons Glarus wurde die Frage noch in keinem Kanton den Stimmberechtigten vorgelegt. Es gibt damit bisher noch keine negativen Volksentscheide zu dieser Frage.

3.1.2 Glarus

Als erster und bisher einziger Kanton führte der Kanton Glarus das Stimmrechtsalter 16 ein. Seit 2007 dürfen im Kanton Glarus auch 16- und 17-Jährige auf kommunaler und kantonaler Ebene abstimmen und wählen. Für das passive Wahlrecht ist weiterhin das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich. Ein im Juli 2005 eingereichter Antrag der JUSO Glarnerland verlangte, es sei das aktive und passive Stimmrecht ab dem 16. Altersjahr auf Kantons- und Gemeindeebene zu gewähren. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat mit einem Gegenvorschlag, der Landsgemeinde die Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Stimm- und Wahlrecht auf 16 Jahre zu unterbreiten und für die Wählbarkeit in politische und richterliche Behörden (passives Wahlrecht) das Mindestalter von 18 Jahren beizubehalten. Dies ermögliche den interessierten Jugendlichen in die politischen Prozesse hineinzuwachsen und ihre Zukunft mit zu gestalten. Auch würde damit die an der Landsgemeinde 2006 gerade bei der jungen Generation spürbare Aufbruchstimmung aufgenommen. Hingegen wäre mit dem Beibehalten der Altersgrenze 18 beim Recht, in eine Behörde gewählt zu werden, der zivilrechtlichen Mündigkeit Rechnung zu tragen. Das Ergebnis der Vernehmlassung war kontrovers. Die Gemeinden lehnten überwiegend sowohl den Antrag als auch den Gegenvorschlag ab. Die Parteien hingegen zeigten ein sehr breites Meinungsspektrum. Die vorberatende Kommission und der Landrat sprachen sich gegen Antrag und Gegenvorschlag aus. Überwiegend herrschte im Landrat die Meinung vor, dass die Mehrheit der betroffenen Jugendlichen das Stimmrechtsalter 16 weder wolle noch als wichtig erachte. Das Unterscheiden von zivilrechtlicher und politischer Mündigkeit sei künstlich und verkompliziere die Abläufe. Auch fehle es der Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen an Lebenserfahrung und Reife, was die Gefahr einer Beeinflussung beinhalte. Der Landrat sprach sich deshalb am 6. Februar 2007 mit 40 gegen 29 Stimmen gegen das Stimmrechtsalter 16 aus und beantragte der Landsgemeinde die Ablehnung. Der endgültige Entscheid wurde an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 gefällt. Die Glarnerinnen und Glarner diskutierten die Frage an der Landsgemeinde während rund einer Stunde. Schliesslich wurde das Stimmrechtsalter 16 mit einer knappen Mehrheit angenommen.

3.1.3 Basel-Stadt

Am 11. Januar 2001 lehnte der Verfassungsrat die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre in der neuen Kantonsverfassung mit 33 zu 20 Stimmen ab. Die Diskussion wurde aber weitergeführt. Am 10. Mai 2007 wurde eine Motion eingereicht, welche die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren verlangt. Der Grosse Rat überwies diese Motion am 23. Januar 2008 mit 62 zu 39 Stimmen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage vorzulegen. Das Stimmrechtsalter für das passive Wahlrecht soll bei 18 Jahren belassen werden. Der Regierungsrat legte diese Vorlage am 16. April 2008 vor. Am 12. November 2008 stimmte der Grosse Rat dieser Vorlage mit 64 gegen 38 Stimmen zu. Es kommt damit im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2009 zu einer Volksabstimmung über das Stimmrechtsalter 16.

3.1.4 Uri

Am 17. März 2008 reichte die JUSO Uri eine kantonale Volksinitiative „Aktives Stimm- und Wahlrecht 16“ ein. Die Volksinitiative hat die notwendige Zahl von Unterschriften erreicht und ist formell zu Stande gekommen. In einem nächsten Schritt wird der Regierungsrat die Initiative dem Landrat vorlegen. Dieser prüft, ob sie inhaltlich gültig ist, und wird sie dann je nach Ergebnis zuhänden der Volksabstimmung verabschieden. Im Kanton Uri wird es damit voraussichtlich zu einer Volksabstimmung über das Stimmrechtsalter 16 kommen. Die Initiative muss innert 18 Monaten nach Einreichung dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Spätester Abstimmungstermin ist somit September 2010.

3.1.5 Graubünden

Am 8. Mai 2007 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat unter Hinweis auf die Entschiede des Regierungsrates des Kantons Bern und der Landsgemeinde Glarus die Annahme einer Motion zur Einführung des Stimmrechtsalters 16. Am 12. Juni 2007 lehnte der Grosse Rat die Überweisung des Auftrags mit 45 zu 44 Stimmen knapp ab. Die Jungparteien des Kantons berieten in der Folge die Möglichkeit einer Initiative. Am 3. April 2008 lancierten die Junge CVP und die JUSO eine Initiative für das aktive Stimmrechtsalter 16 im Kanton Graubünden. Die Initianten haben nun ein Jahr Zeit, um die geforderten 4'000 Unterschriften zu sammeln. Kommt die Initiative zu Stande, entscheidet anschliessend das Bündner Stimmvolk.

3.1.6 Ablehnende kantonale Entscheide

Nach dem Entscheid der Glarner Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse für ein Stimmrechtsalter 16 eingereicht. Einzelne dieser Vorstösse sind noch hängig (vgl. die vorstehenden Ziffern). In den folgenden Kantonen wurde das Stimmrechtsalter 16 aber abgelehnt. In der Diskussion wurde häufig darauf hingewiesen, dass zuerst die Entwicklung auf Bundesebene (vgl. Ziff. 3.2) abgewartet werden solle:

- Im Kanton Aargau lehnte der Grosse Rat am 9. Januar 2007 eine Motion zum Stimmrechtsalter 16 mit 80 gegen 47 Stimmen ab.
- Im Kanton Zürich erreichte die parlamentarische Initiative „Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre“ am 18. Juni 2007 mit 57 Stimmen die erforderliche vorläufige Unterstützung nicht.
- Im Kanton Basel-Land wurde am 10. Mai 2007 eine Motion betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren eingereicht. Der Regierungsrat beantragte die Ablehnung dieser

Motion. Am 18. Oktober 2007 lehnte der Kantonsrat diese Motion mit 27 gegen 49 Stimmen ab (bei 3 Enthaltungen).

- Im Kanton Jura wurde ebenfalls eine Motion für ein Stimmrechtsalter 16 eingereicht. Der Regierungsrat beantragte die Ablehnung dieser Motion. Am 21. Dezember 2007 lehnte der Grosse Rat diese Motion mit 34 zu 19 Stimmen ab.
- Im Kanton Solothurn wurde am 16. Mai 2007 ein Auftrag betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren eingereicht. Der Regierungsrat beantragte am 21. August 2007 die Ablehnung dieses Auftrags. Am 11. März 2008 lehnte der Grosse Rat diesen Auftrag ab.
- Im Kanton St. Gallen wurde am 5. Juni 2007 eine Motion „Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre“ eingereicht. Der Regierungsrat beantragte am 28. August 2007 die Ablehnung dieser Motion. Am 26. September 2007 lehnte der Kantonsrat diese Motion mit 36 gegen 112 Stimmen ab.
- Im Kanton Thurgau wurde am 9. Mai 2007 eine Motion „Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre“ eingereicht. Der Regierungsrat beantragte am 8. April 2008 die Ablehnung dieser Motion. Am 2. Juli 2008 lehnte der Grosse Rat diese Motion mit 79 zu 32 Stimmen ab.
- Im Kanton Freiburg wurde im Februar 2008 eine Volksmotion für ein Stimmrechtsalter 16 eingereicht. Die Motion war im Frühjahr 2007 lanciert worden und verlangt die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf Gemeinde- und Kantonsebene. Am 8. Juli 2008 beantragte der Staatsrat dem Grossen Rat die Annahme dieser Volksmotion. Am 8. Oktober 2008 lehnte der Grosse Rat die Volksmotion mit 63 zu 30 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) ab.

3.2 *Stimmrechtsalter 16 auf Bundesebene*

Am 22. Juni 2007 reichte Nationalrätin Evi Allemann eine parlamentarische Initiative zum Stimmrechtsalter 16 ein. Die Bundesverfassung soll dahingehend modifiziert werden, dass das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter für Schweizerinnen und Schweizer auf 16 Jahre festgelegt wird. Das passive Wahlrecht soll weiterhin bei 18 Jahren liegen. Am 29. November 2007 sprach sich die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates mit 11 zu 10 Stimmen für das Stimmrechtsalter 16 aus. Der Bund könne hier eine Vorreiterrolle übernehmen, indem er die politische Beteiligung der Jugendlichen ermögliche. Die Kommission war der Ansicht, dass nach dem Kanton Glarus auch der Bund diesen Schritt wagen könne. Die gesellschaftliche Entwicklung habe zu einer früheren politischen Urteilsfähigkeit vieler Jugendlichen geführt. Die Jugendlichen erhielten so Gelegenheit, das im Staatskundeunterricht Erlernte praktisch anzuwenden. Eine Kommissionsminderheit war hingegen der Ansicht, dass dem Bund hier keine Vorreiterrolle zukomme. Zuerst müsse die Entwicklung in den Kantonen abgewartet werden. Am 22. Januar 2008 sprach sich die SPK des Ständerates im Gegensatz zur SPK des Nationalrates mit 9 zu 3 Stimmen gegen die Einführung des Stimmrechtsalters 16 aus. Somit kann die Nationalratskommission keine Vorlage ausarbeiten, sondern die Räte müssen den Grundsatzentscheid fällen und über die Initiative befinden. Die SPK des Ständerates erachtete eine Senkung des Stimmrechtsalters nicht als angezeigt, solange das zivile Mündigkeitsalter bei 18 Jahren liegt. Rechte und Pflichten gehen nach Ansicht der Kommission einher. Die Kommission erachtete es auch nicht als sinnvoll, einer Bevölkerungsgruppe das aktive Stimm- und Wahlrecht zu geben, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Die verschiedenen Rechte gehören zusammen: Wer sich zu politischen Fragen äussere und wähle, sollte auch fähig sein, ein politisches Amt auszuüben. Am 10. April 2008 wurde das Stimmrechtsalter 16 wieder in der SPK des Nationalrates behandelt. Nach dem deutlichen Entscheid der SPK des Ständerates erachtete es die Nationalratskommission zum heutigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll, darauf zu beharren, und beantragte dem Rat mit 15 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Evi Allemann keine Folge zu geben. Am 24. Sep-

tember 2008 wurde die parlamentarische Initiative im Nationalrat behandelt. Der Nationalrat folgte dabei dem Antrag der Kommissionsmehrheit: Mit 107 zu 61 Stimmen wurde der Initiative keine Folge gegeben.

Die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Evi Allemann war bereits der zweite Anlauf zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf Bundesebene: Am 7. Dezember 1999 reichte Nationalrätin Ursula Wyss eine parlamentarische Initiative ein, welche die Einführung des Stimmrechtsalters 16 verlangte. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates sprach sich bei der Behandlung dieser parlamentarischen Initiative grundsätzlich für das Stimmrechtsalter 16 aus. Dieser Schritt sollte aber noch näher geprüft werden. Am 30. März 2000 reichte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates deshalb eine Motion ein, welche verlangte, dass das aktive Stimmrechtsalter auf 16 Jahre festgelegt werden soll (Motion Stimmrechtsalter 16; 00.3180; Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 26.05.2000). Der Bundesrat beantragte am 24. Mai 2000, die Motion sei in ein Postulat umzuwandeln. Am 5. Juni 2000 lehnte der Nationalrat die Motion mit 89 zu 79 Stimmen ab.

Nach wie vor hängt es auf Bundesebene eine Interpellation zur politischen Bildung (Interpellation 07.3636 von Pascale Bruderer vom 04.10.2007).

3.3 *Stimmrechtsalter 16 auf internationaler Ebene*

3.3.1 Einleitung

Das Stimmrechtsalter in den umliegenden Staaten Europas liegt nach wie vor bei 18 Jahren. Die Beteiligung jüngerer Bürgerinnen und Bürger an demokratischen Entscheidungen beschränkt sich, wo überhaupt vorhanden, auf eine nachgeordnete Ebene. In den letzten Jahren ist aber eine gewisse Bewegung in die Diskussion gekommen. Der Regierungsrat verweist insbesondere auf die Entwicklungen in Österreich, Slowenien und Deutschland.

3.3.2 Österreich

Als erstes europäisches Land hat Österreich das Stimmrechtsalter 16 auf Bundesebene eingeführt. Die Senkung des Stimmrechtsalters ist Gegenstand des Koalitionsvertrags der neuen Regierung und des Regierungsprogramms 2007-2010. Die Bundesregierung verabschiedete am 14. März 2007 die Grundsätze einer entsprechenden Wahlrechtsreform. Am 5. Juni 2007 stimmte das Parlament dieser Wahlrechtsreform zu. Auf der Gemeindeebene ist das Stimmrechtsalter 16 im Burgenland, Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Wien bereits eingeführt. Die drei Bundesländer Burgenland, Salzburg und Wien kennen das Stimmrechtsalter 16 ausserdem bereits auf Landesebene.

3.3.3 Slowenien

In Slowenien gilt das aktive Wahlalter 16, sofern die Jugendlichen erwerbstätig sind.

3.3.4 Deutschland

Verschiedene Bundesländer haben in den letzten Jahren das aktive Stimmrecht auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt. Auf Landesebene dürfen 16-Jährige in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt wählen.

3.4 Zusammenfassung der rechtsvergleichenden Hinweise

Die Diskussion in den Kantonen zeigt, dass das Stimmrechtsalter 16 in der Schweiz kontrovers diskutiert wird. Die Entscheide fallen jeweils knapp aus. Es ist allerdings eine gewisse Tendenz ersichtlich, dass sich das Stimmrechtsalter 16 langfristig durchsetzen kann. Das Stimmrecht ist eine staatspolitisch wichtige Frage, die breit diskutiert werden muss.

4. Gründe für die Neuregelung

4.1 Politische Reife

Im Zusammenhang mit dem Stimmrechtsalter 16 wird immer wieder die Frage der politischen Reife von 16-Jährigen diskutiert. Dabei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- *Keine präzise Begriffsumschreibung:* Die politische Reife wird heute als entscheidendes Kriterium für die Festsetzung der Altersgrenze zur Gewährung der politischen Rechte bezeichnet. Dieser Begriff entzieht sich allerdings einer präzisen Definition. Immerhin kann darunter die allgemeine Fähigkeit verstanden werden, die eigenen materiellen und ideellen Interessen im Rahmen der Gesellschaft zu erkennen und zu artikulieren.
- *Urteilsfähigkeit (Art. 18 ZGB):* Urteilsfähig ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist damit die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Diese ist gegeben, wenn eine Person die Folgen ihrer Handlungen richtig abschätzen kann und charakterlich reif genug ist, sich auch entsprechend ihrer Erkenntnis zu verhalten. Das Gesetz legt kein genaues Alter für die Urteilsfähigkeit fest. 16-Jährige sind in der Regel urteilsfähig. Eine urteilsfähige Person muss für ihre Handlungen einstehen und haftet für Schaden aus einer widerrechtlichen Handlung.
- *Anspruch auf persönliche Wahrnehmung von Rechten:* Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Bundesverfassung üben Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. Damit wird nicht an die Mündigkeit, sondern an die Urteilsfähigkeit angeknüpft.
- *Religionsmündigkeit mit 16 Jahren (Art. 303 Abs. 3 ZGB):* Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.
- *Stimmrechtsalter 16 in den Landeskirchen:* Gemäss Artikel 122 Absatz 2 der Kantonsverfassung ordnen die Landeskirchen das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten ihrer Kirchgemeinden. Bei den Landeskirchen des Kantons Bern gilt bei der evangelisch-reformierten und bei der römisch-katholischen Kirche das Stimmrechtsalter 18. Bei der evangelisch-reformierten Kirche wurde dem Stimmrechtsalter 18 in einer kirchlichen Volksabstimmung vom 26. November 1995 in einer Variantenabstimmung gegenüber dem Stimmrechtsalter 16 der Vorzug gegeben. Die christkatholische Kirche hat das Stimmrechtsalter 16.
- *Ende des Schulobligatoriums:* Nach neun Jahren endet die obligatorische Schulzeit. Mit 16 Jahren stehen die Jugendlichen damit in der Regel vor richtungsweisenden Entscheidungen (z.B. Berufswahlentscheid, weitere Ausbildung).
- *Beginn der Steuerpflicht:* Jugendliche, die in der Steuerperiode 16 Jahre alt geworden sind oder die erstmals ein eigenes Erwerbseinkommen erzielt haben, müssen eine eigene Steuererklärung ausfüllen und unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Steuerpflicht.
- *Eintrittsalter bei politischen Parteien:* Die meisten politischen Parteien halten in ihren Statuten fest, dass Personen ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr Parteimitglied werden können. Mit der Aufnahme erhalten sie alle Rechte und Pflichten eines Parteimitgliedes. Damit trauen die politischen Parteien den Jugendlichen eine gewisse politische Reife zu.

Von 16-Jährigen wird heute in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens erwartet, dass sie Verantwortung übernehmen. Nach Auffassung des Regierungsrates sollte den Jugendlichen die politische Reife weder generell zu- noch generell abgesprochen werden. Die Altersgrenze ist so zu ziehen, dass bei einer Mehrheit der betreffenden Altersgruppe die politische Reife vorhanden ist. Der Regierungsrat erachtet die 16-Jährigen aufgrund der guten Informationsmöglichkeiten und aufgrund ihrer Bildung für urteilsfähig und politisch reif. In der Regel sollten die jungen Erwachsenen in der Lage sein, politische Vorlagen in ihren Grundzügen zu erfassen. Den 16-Jährigen ist die aktive Teilnahme am politischen Prozess deshalb zuzutragen.

4.2 Politisches Interesse

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Frage des politischen Interesses von 16-Jährigen. Dabei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- *Die politische Bildung muss verbessert werden:* Die Bedeutung der politischen Bildung ist unbestritten. In der Vernehmlassung zum Stimmrechtsalter 16 wurde der Stellenwert der politischen Bildung in mehreren Vernehmlassungseingaben betont. Der Regierungsrat hat bereits zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der politischen Bildung eingeleitet (vgl. Ziffn. 4.8 und 11).
- *Eine Stärkung der politischen Partizipation kann das Interesse erhöhen:* Politische Bildung ist Gegenstand des Unterrichts. Während der Schulzeit müssen sich die Jugendlichen damit mit politischen Fragestellungen auseinandersetzen. Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, wenn nach der obligatorischen Schulzeit mit Staatskunde-Unterricht ein zwei-jähriger Unterbruch folgt, bevor das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Der Unterbruch nach der Volksschule bis zur Mündigkeit beinhaltet die Gefahr, dass die Jugendlichen das geweckte Interesse an Politik und Staatskunde mangels Beteiligungsmöglichkeiten wieder verlieren.
- *Meinungsumfragen:* Das Meinungsforschungsinstitut Isopublic befragte zwischen dem 21. und dem 24. Mai 2007 in der deutschsprachigen, der französischsprachigen und der italienischsprachigen Schweiz 500 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Die Umfrage wurde im Auftrag der Zeitungen „SonntagsBlick“, „Le Matin Dimanche“ und „Il Caffè“ durchgeführt (vgl. www.isopublic.ch, Schweizer Jugendbefragung 2007). Gemäss dieser Umfrage wird die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre von 42.5 Prozent der Jugendlichen gewünscht. 53.1 Prozent waren dagegen. An Politik „sehr interessiert“ sind 5.2 Prozent der Befragten. Als „etwas interessiert“ bezeichneten sich 35 Prozent. 43.4 Prozent interessieren sich „wenig“ für Politik und 16.4 Prozent „gar nicht“. Ein ähnliches Ergebnis ergab eine Umfrage im Kanton Graubünden. Dabei wurden 349 Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren befragt. Darauf angesprochen, ob sie, falls sie bereits abstimmen dürften, von dieser Möglichkeit zur politischen Einflussnahme auch Gebrauch machen würden, antworteten knapp 60 Prozent mit „Ja“. Die Umfragen zeigen, dass sich mehr als 40 Prozent der 16- und 17-Jährigen für Politik interessieren und die Einführung des Stimmrechtsalters 16 begrüssen würden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Stimmrechtsalter 16 einen möglichen Schritt zur besseren politischen Integration darstellen kann. Interessierte Jugendliche könnten so in den politischen Prozess hineinwachsen und ihre Zukunft aktiv mitgestalten. Dies könnte positive Auswirkungen auf das politische Interesse haben. Langfristig könnte eine frühere Einbindung der Jugendlichen auch positive Auswirkungen auf die Stimmbeteiligung haben (insbesondere bei der Altersgruppe der 18- bis 30-Jährigen).

4.3 Demografische Entwicklung

Bei der Behandlung der Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010 verlangte der Grosse Rat am 20. November 2006 in einer Planungserklärung unter anderem, dass der Regierungsrat der demografischen Entwicklung mit ihren Auswirkungen in den verschiedenen Politikbereichen mehr Gewicht geben soll. Neben Auswirkungen in zahlreichen anderen Politikbereichen wird der demografische Wandel auch Auswirkungen im gesellschaftlichen Bereich haben. Die demografische Entwicklung wird auch die altersmässige Zusammensetzung der Stimmberechtigten erheblich verändern. Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die politischen Rechte sind bereits eingehend untersucht worden. Der Regierungsrat möchte insbesondere auf die folgenden Punkte hinweisen:

- *Zunehmende Alterung der Gesellschaft:* Die Bevölkerung wird immer älter. Der Altersaufbau der Schweizer Bevölkerung hat sich massiv verändert: Die Basis der Jungen ist schmaler, der Bereich der mittleren Jahrgänge breiter und die Altersspitze deutlich höher geworden. 1900 lag der Anteil der Jungen (unter 15 Jahre) an der Gesamtbevölkerung noch bei 31 Prozent, im Jahre 2001 bei 17 Prozent. Gleichzeitig stieg der Anteil der Personen im Ruhestand von 5.8 auf 15.5 Prozent. Bei den Hochbetagten (80-jährig und mehr) ist der Anstieg besonders ausgeprägt. Diese Entwicklung, die das Ergebnis von rückläufigen Geburtenzahlen bei stetig steigender Lebenserwartung ist, wird als demografische Alterung bezeichnet. Der Trend wird eine Beschleunigung der Gesamtalterung sowie einen markanten Rückgang der Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter bewirken. Die Entwicklung lässt sich dadurch erklären, dass sich die geburtenstarken Jahrgänge in der Alterspyramide nach oben bewegen. Die absehbare Bevölkerungszunahme der kommenden 30 Jahre betrifft ausschliesslich die über 45-Jährigen. Das Wachstum ist dabei umso stärker, je höher das Alter ist. Die Zahl der über 80-Jährigen nimmt gegenüber heute auf mehr als das Zweieinhalbfache zu. Die Zahl der 0- bis 44-Jährigen geht zurück. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 20 Jahren sinkt gegenüber heute um 15 Prozent.
- *Bestätigung dieser Entwicklung durch neueste Szenarien:* Gemäss den neuesten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone steigt in der Schweiz der Anteil der Personen ab 65 Jahren von 16 Prozent im Jahr 2005 auf über 24 Prozent im Jahr 2030 (vgl. Szenarien des Bundesamtes für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2005-2030 vom 26.04.2007). Mit 27 Prozent soll der Kanton Bern gemäss diesen Szenarien im Jahr 2030 im interkantonalen Vergleich einen überdurchschnittlichen Anteil an Personen im Rentenalter aufweisen.
- *Gefährdung des Generationenvertrags und der Generationensolidarität:* Als Generationenvertrag wird der bestehende gesellschaftliche Konsens zur Finanzierung generationenabhängiger gesellschaftlicher Leistungen bezeichnet. Die wichtigsten Teile sind die Bildung, die Altersvorsorge und die Gesundheitsversicherung. Die grossen Sozialversicherungswerke setzen fast ausschliesslich auf das Solidaritätsprinzip. Je nach Entwicklung und nach Ausgestaltung kann die zunehmende Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung in den nächsten Jahren zu einer Gefährdung des Generationenvertrags und der Generationensolidarität führen. Entscheidend wird in Zukunft sein, wie die Generationen bei der Diskussion von wichtigen Fragen miteinander umgehen.
- *Einfluss des Alters auf das Abstimmungsverhalten:* Die Mehrheit der Wählerschaft verschiebt sich zunehmend hin zu den älteren Stimmberechtigten. Nach dem Jahr 2010 werden mehr als die Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Schweizerinnen und Schweizer über 50 Jahre alt sein. Dies wird auch das Abstimmungsverhalten beeinflussen. Obwohl vertiefte Analysen zeigen, dass nicht-demografische Faktoren (wie z.B. Bildungs- und Einkommensniveau, regionale und kulturelle Differenzen, Konjunkturlage) einen grösseren Einfluss auf Denkweise, Einstellungen und Abstimmungsverhalten haben als das Alter, darf das Gewicht des Faktors Alter nicht unterschätzt werden. In einzelnen Themenbereichen wirkt sich die Alterung der Gesellschaft deutlich aus. Trotz der vielfälti-

gen Einflussfaktoren auf das Abstimmungsverhalten wird in Zukunft auch die Alterung der Gesellschaft bei bestimmten Themen eine Rolle spielen. Bei Fragen mit Bezug zur Generationenfrage zeigt sich dabei eine klare Tendenz zur Besitzstandswahrung.

- *Bevölkerungsentwicklung als Herausforderung:* Die Bevölkerungsentwicklung stellt die Schweiz und den Kanton Bern vor grosse Herausforderungen. Für die Bewältigung dieser Herausforderungen braucht es Massnahmen in verschiedenen Politikbereichen.

Die Sicherung des Generationenvertrags ist eine der grossen Herausforderungen der nächsten Jahre. Für den Regierungsrat stellt das Stimmrechtsalter 16 eine mögliche Massnahme dar, welche die Generationensolidarität fördern könnte.

4.4 *Hinweise für eine steigende politische Beteiligung junger Erwachsener*

4.4.1 Steigende Wahlbeteiligung der Jungen an den Nationalratswahlen

Seit der Einführung des Stimmrechtsalters 18 ist die Wahlbeteiligung der jüngsten Bevölkerungsgruppe (18 bis 24 Jahre) bei den Nationalratswahlen kontinuierlich gestiegen (vgl. www.selects.ch; Georg Lutz, Eidgenössische Wahlen 2007, Wahlteilnahme und Wahlentscheid, S. 8).

1995: 21 Prozent
1999: 28 Prozent
2003: 33 Prozent
2007: 35 Prozent

Das steigende Interesse der jungen Erwachsenen an der Politik lässt sich damit objektiv belegen. Diese Steigerung könnte unter Umständen auch eine Folge der Senkung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre im Jahre 1991 sein. Sie ist zumindest ein starkes Indiz dafür, dass das politische Interesse steigt, wenn die jungen Erwachsenen an den politischen Entscheiden teilnehmen können. Die Wahlbeteiligung der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen lag bei den Nationalratswahlen 2007 mit 35 Prozent höher als die Wahlbeteiligung der Gruppe der 25- bis 34-Jährigen mit 34 Prozent. Sie lag ausserdem nur knapp unter der Wahlbeteiligung der Gruppe der 35- bis 44-Jährigen mit 39 Prozent.

4.4.2 Nationale Kampagne „Young Commitment“

Im Hinblick auf die eidgenössischen Wahlen 2007 wurden in der Schweiz verschiedene überparteiliche Mobilisierungskampagnen durchgeführt. Gemeinsames Ziel dieser Kampagnen war es, bei politisch weniger interessierten Jugendlichen das Interesse für Politik zu wecken und sie zur Teilnahme an den Wahlen zu bewegen. Eine dieser Mobilisierungskampagnen war die Kampagne „Young Commitment“. Mit dieser Kampagne wollten Jugendliche möglichst viele Erst- und Jungwähler für die eidgenössischen Wahlen 2007 mobilisieren. Die Jugendlichen sollten altersgerecht sowie politisch und weltanschaulich neutral zur politischen Beteiligung angeregt werden. Dazu arbeiteten die Verantwortlichen der Kampagne vor allem mit Schulen zusammen. Es bestand ein Netzwerk von 20 Mittelschulen in 20 Kantonen sowie von einigen Berufsschulen. Auf diese Weise konnten rund 15'000 Jugendliche direkt erreicht werden. Die Kampagne thematisierte Themen, die für Jugendliche von Interesse sind (z.B. Jugendgewalt, Jugendverschuldung, Atomenergie). Mit Kurzfilmen im Internet wurden Jugendliche zur Diskussion über diese Themen angeregt. Zudem wurden Veranstaltungen in den Kantonen und auf nationaler Ebene durchgeführt. Hinter der Kampagne stand die Stiftung „Forum Alpinum“, die von jungen Ehemaligen des Lyceum Alpinum Zuoz gegründet wurde. Die Kampagne stand unter dem Patronat von Bundeskanzlerin Annemarie Huber-Hotz. Die Bundeskanzlei unterstützte das Vorhaben.

4.4.3 Kampagne „21. Oktober – besser wählen“

Die parteipolitisch unabhängige Gruppierung „21. Oktober – besser wählen“ lancierte ebenfalls eine Mobilisierungskampagne und schaltete eine Internet-Plattform auf. Das Ziel der Kampagne war das gleiche wie bei „Young Commitment“, doch war der Auftritt mit Video-Berichterstattungen und Blogs stärker auf ein noch kaum politisiertes Publikum ausgerichtet: Mit Strassenaktionen versuchten verschiedene Regionalgruppen, die Jungwähler auch offline zu erreichen. Die Kampagne basierte auf Freiwilligenarbeit. Nach Angaben der Projektverantwortlichen sahen die beteiligten Jugendlichen die Kampagne auch als Investition in die eigene berufliche Zukunft. Mit einfachen Darstellungen wollte man Jugendliche abholen, die bisher noch kaum mit institutioneller Politik in Berührung gekommen sind. Mit der Verlinkung auf vielbesuchte Websites und YouTube sollten junge Surfer auch zufällig auf der Kampagnen-Seite landen (vgl. NZZ vom 03.09.2007; YouTube-Generation an die Urne – Strategien für eine höhere Wahlbeteiligung Jugendlicher).

4.5 *Wissenschaftliche Erkenntnisse und politische Empfehlungen des NFP 52*

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass 16-Jährige in Bezug auf ihre politische Reife und auf ihr politisches Interesse nicht unterschätzt werden sollten. Dass dies in der Praxis immer wieder geschieht, ist auch Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnisse: Das Nationale Forschungsprogramm (NFP) 52 „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel“ untersucht unter anderem auch die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schule und in der Gesellschaft (vgl. www.nfp52.ch). Nationale Forschungsprogramme sind Förderinstrumente des Bundes. Die Fragen und Probleme, die im Rahmen eines NFP behandelt werden, stammen in der Regel aus dem gesellschaftlich politischen Umfeld. Von den politischen Instanzen als Problemfelder erkannt, werden sie der Wissenschaft übergeben, damit diese ihren Beitrag zur Lösung leisten können. Ziel des NFP 52 ist es, über die aktuellen und zukünftigen Lebensverhältnisse und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die Ergebnisse der Arbeiten sollen praxisnahe Grundlagen liefern und zu konkreten Umsetzungsmassnahmen führen. Eine der wichtigsten bisherigen Erkenntnisse des NFP 52 lautet wie folgt:

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft eines Landes. Wachsen sie unter günstigen Bedingungen auf, steigen die Chancen, dass sie ihre Potenziale ausschöpfen und sich entfalten können. Erwachsene trauen Kindern und Jugendlichen oft wenig zu. Wie im Rahmen einer repräsentativen Langzeitstudie belegt wird, besitzt die Mehrheit der Heranwachsenden entgegen der vorherrschenden Meinung eine grosse Bereitschaft, in ihrem Leben Verantwortung zu übernehmen. Doch diese Fähigkeiten werden von den Erwachsenen nicht genügend genutzt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler empfehlen Politik und Gesellschaft grundsätzlich, die unterschätzten und ungenutzten Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärker zu berücksichtigen und diese besser zu unterstützen, damit sie sich zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern von Staat und Gesellschaft entwickeln können. Gemäss NFP 52 sind Politik und Erwachsene aufgefordert, die Anliegen von Jugendlichen vermehrt ernst zu nehmen, deren oft unterschätzte und ungenutzte Potenziale zu fördern und die Ungleichheit ihrer Chancen zu beheben. Das NFP 52 hat die wichtigsten Resultate in zwei Publikationen zusammengefasst (vgl. Generationenbericht Schweiz und Kindheit und Jugend in der Schweiz).

4.6 *Zustimmende Stellungnahme der Kantonalen Jugendkommission*

In Fragen der Jugendpolitik und der Jugendhilfe steht dem Regierungsrat als beratendes Organ die Kantonale Jugendkommission (KJK) zur Seite. Diese arbeitet eng mit Jugendorganisationen und Institutionen der Jugendhilfe zusammen und kann zuhanden des Regierungsrats

tes für alle jugendpolitisch massgebenden Fragen Anträge stellen. Am 25. April 2007 behandelte die KJK die Frage des Stimmrechtsalters 16. Sie sprach sich dabei mit klarer Mehrheit für die Einführung des Stimmrechtsalters 16 aus. Mit Schreiben vom 27. April 2007 begründete sie diesen Antrag damit, dass der aktive Einbezug der jungen Generation in alle gesellschaftlichen Belange wichtig sei. Er müsse bereits im Kindesalter einsetzen. Die KJK habe deshalb in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Stellen der Kinder- und Jugendförderung unterschiedliche Mitwirkungsformen und -projekte entwickelt. Die vielschichtigen Anstrengungen in der „Kulturtechnik Mitwirken“ fänden mehr und mehr Beachtung. Eltern, Schulen, Jugendarbeit, Gemeinden und Kanton stünden dabei gleichermassen in der Pflicht. Es gelte das Sozialziel in der Kantonsverfassung umzusetzen, wonach die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und der Jugendlichen berücksichtigt werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. e KV). Die Möglichkeit, ab 16 Jahren das aktive Stimmrecht ausüben zu können, sei geeignet, diesem Ziel nachleben zu können. Aus einer möglichst frühen aktiven Beteiligung der Jugend ergäben sich verschiedenste positive Aspekte für die gesellschaftliche Einbindung und die politische Bildung der jungen Generation. Der Berner Jugend-Grossrat-Tag vom 24. Januar 2007 habe erneut gezeigt, dass viele Jugendliche an gesellschaftlichen Fragen interessiert sind und sich aktiv beteiligen wollen. Die Einführung von Stimmrechtsalter 16 sei, neben anderen Mitwirkungsformen, ein wirkungsvolles Mittel, der jungen Generation die aktive Beteiligung an den gesellschaftlichen Entwicklungen zu ermöglichen und sie für die Übernahme von politischer Verantwortung zu motivieren. Der konkrete Praxisbezug sei auch für eine interessante Ausgestaltung des Staatskundeunterrichtes von Bedeutung.

4.7 Stimmrechtsalter 16 als angemessene und zeitgemässe Massnahme

Die Senkung des Stimmrechtsalters ist eine wichtige Frage. Die Diskussion dieser Frage braucht Zeit. Die Meinungsbildung zum Stimmrechtsalter 16 ist ein Prozess, der mehrere Jahre dauern kann. Die Tatsache, dass die Diskussion über das Stimmrechtsalter 16 immer wieder aufkommt, und die knappen Abstimmungsergebnisse sind starke Indizien, dass es sich beim Stimmrechtsalter 16 um ein wichtiges Anliegen handelt. Die Zeit ist deshalb reif, dass das Stimmrechtsalter 16 nach dem Kanton Glarus – unabhängig von den Entscheiden auf Bundesebene – auch im Kanton Bern eingeführt wird. Die Kantone haben bereits beim Stimmrechtsalter 18 eine Vorreiterrolle gespielt. Das Stimmrechtsalter 18 wurde auf Bundesebene in der Volksabstimmung vom 3. März 1991 angenommen. Der Kanton Schwyz kannte das Stimmrechtsalter 18 bereits seit 1848. Im Kanton Glarus wurde es an der Landsgemeinde 1980 beschlossen. Im Kanton Bern wurde das Stimmrechtsalter 1989 auf 18 Jahre gesenkt.

Der Kanton Bern hat in der Vergangenheit bereits in verschiedenen verfassungsrechtlichen Fragen eine Pionierrolle gespielt (z.B. Aufnahme von Sozialzielen in die Verfassung, Einführung des Öffentlichkeitsprinzips, Einführung des konstruktiven Referendums). Mit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 besteht die Möglichkeit, diese Offenheit gegenüber Neuerungen fortzusetzen. Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 führt nicht zu grossen Änderungen in der Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft. Gegenwärtig hat der Kanton Bern rund 700'000 Stimmberechtigte. Mit der Senkung des Stimmrechtsalters würde sich die Zahl der Stimmberechtigten um rund 15'000 Personen erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung von 2 bis 3 Prozent. Eine solche Erhöhung ist massvoll.

4.8 Verbesserung der politischen Bildung

In der Vernehmlassung zum Stimmrechtsalter 16 haben sowohl die Befürworter wie auch die Gegner der Vorlage auf die Bedeutung der politischen Bildung hingewiesen (vgl. Ziff. 11). In diesem Kapitel soll deshalb auf die Massnahmen zur Verbesserung der politischen Bildung hingewiesen werden.

Verschiedene Untersuchungen zeigen auf, dass das politische Wissen der jungen Schweizerinnen und Schweizer nicht befriedigend ist. Wie der Regierungsrat in den Antworten auf die Interpellation Masshardt (I 269/2006) und auf die Motion Sommer (M 257/2006) festgehalten hat, sind dem Regierungsrat die ungenügenden Kenntnisse vieler Jugendlicher in politischer Bildung bekannt. Das Thema „Politik“ ist im Lehrplan für die Volksschule verbindlich geregelt. Massnahmen zur Verbesserung der politischen Bildung sind bereits realisiert, in Bearbeitung oder geplant (vgl. die Antworten auf die Vorstösse M 257/2006, M 267/2006, M 268/2006, I 269/2006, I 057/2007). Seit der Behandlung der verschiedenen Vorstösse zur politischen Bildung in der Junisession 2007 wurden unter anderem die folgenden Massnahmen ergriffen:

Lehrplan

Ende 2006 haben die Arbeiten an einem Deutschschweizer Lehrplan begonnen. Der Kanton Bern beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung dieses Lehrplans. Das Konzept liegt im Entwurf vor. Es sieht vor, dass die politische Bildung als gesellschaftlich bedeutsames übergreifendes Thema bearbeitet wird. Ein sorgfältiger Wissens- und Kompetenzaufbau soll im Lehrplan verankert werden. Die entsprechenden Inhalte und Fähigkeiten werden in die Fachbereiche integriert. Dieses Lehrplankonzept geht Ende 2008 in die Vernehmlassung. Die Einführung des Lehrplans ist für 2012 geplant.

Lehrmittel und Unterrichtshilfen

Im Sommer 2007 wurde allen Volksschulen ein Exemplar des neuen Lehrmittels „Politik und Demokratie - leben und lernen“ kostenlos zugestellt. Die Motion Sommer (M 257/2006; Belegung und Förderung des Staatskundeunterrichts in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II) konnte deshalb im Geschäftsbericht 2007 abgeschrieben werden. Die in der Motionsantwort erwähnten Förderungsmassnahmen werden allerdings laufend weitergeführt. Seit dem Erscheinen dieses neuen Lehrmittels konnten die Schulverlage weitere Lehrmittel und Unterlagen herausgeben. Politik ist zudem in Lehrmitteln zu anderen Unterrichtsbereichen integriert (z.B. im Lehrmittel „Spuren - Horizonte. Mensch - Raum - Zeit – Gesellschaft“ für den Geschichts- und Geographieunterricht ab dem 5. Schuljahr). Dieses Lehrmittel wird im Rahmen der Reihe „Lernwelten Natur-Mensch-Mitwelt“ von der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern mit herausgegeben.

Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Grundausbildung für die Vorschulstufe und Primarstufe

- Im Rahmen der Fachstudien und der Fachdidaktik Natur – Mensch – Mitwelt (NMM) lernen die Studierenden politische Bildung als einen Aspekt des NMM-Unterrichts kennen. Sie erfahren, dass Unterrichtsthemen auch aus dem politisch-gesellschaftlichen Blickwinkel betrachtet werden müssen, und erhalten dafür das didaktische Rüstzeug zur Umsetzung. Als inhaltliche Vertiefung in die Bereiche „Demokratie kennen“, „Demokratie erfahren“ und „Demokratie üben“ können die Studierenden ein Wahlmodul belegen. Mit Fragen der politischen Bildung bzw. der politischen Kultur in der Schweiz werden die Studierenden auch in verschiedenen Modulen des erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Studienbereichs konfrontiert (z.B. „Bildung und Erziehung“, „Schule, Kindheit und Gesellschaft“ und „Umgang mit Heterogenität“). Auch hier werden Aspekte der politischen Bildung eingehend thematisiert (z.B. Rechte der Kinder, Politik und Bildung).
- Seit dem 1. September 2007 bis am 31. August 2010 läuft am Institut Vorschule und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule (PH) Bern unter der Leitung von Dr. Katharina Kalcsics ein grosses Forschungsprojekt: „Was Kinder unter Politik verstehen. Vorstellungen zu Politik von Schülerinnen und Schülern und Einstellungen der Lehrerinnen und Lehrer zur politischen Bildung in der Primarschule“. Das Forschungsprojekt wird vom Grundgedanken getragen, ein Bild davon zu erhalten, was Primarschulkinder über Politik wissen und wie sie sich politische Vorgänge vorstellen. Es versteht sich als Teil des fachdidaktischen Forschungsinteresses am Vorwissen der Kinder und knüpft an bestehende Forschungen über „Kindervorstellungen“ in der Didaktik der Naturwissenschaften und vereinzelten Forschungen im Bereich der sozialen Welten an.

Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Sekundarstufe I

Seit Beginn des Studienjahres 2008/09 werden an der PH Bern für die Sekundarstufe I im Studiengang Geschichte die folgenden beiden Veranstaltungen angeboten, die sich zentral mit politischer Bildung befassen:

- „Politische Institutionen - Prozesse - Inhalte. Die Schweiz im internationalen Kontext“,
- „Staats- und Gesellschaftstheorien“.

Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Sekundarstufe II

Die fachwissenschaftliche Ausbildung der Studierenden erfolgt an der Universität. An der PH Bern werden politische Themen in der Fachdidaktik Geschichte besprochen und machen etwa einen Viertel des Angebots aus. Sie sind schwerpunktmässig Aspekten der Schweiz gewidmet, entweder rein gegenwartsorientiert oder unter Berücksichtigung der historischen Perspektive.

In der bernischen Bildungslandschaft wird damit dem Aspekt der politischen Bildung hohe Aufmerksamkeit geschenkt. Der Regierungsrat will die Verbesserung der politischen Bildung mit diesen Massnahmen aktiv fördern.

Die Verbesserung der politischen Bildung wird auch auf Bundesebene diskutiert (vgl. Interpellation 07.3636 von Pascale Bruderer vom 04.10.2007). Ein guter Überblick über die Diskussion zur politischen Bildung in der Schweiz findet sich unter www.politischebildung.ch.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 55 Absatz 1 Satz 1

Die Kantonsverfassung verwendet den Begriff des Stimmrechts als Oberbegriff für das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht umfasst damit namentlich das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, zu wählen (aktives Wahlrecht), sich wählen zu lassen (passives Wahlrecht) sowie Initiativen, Referenden und Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Gemäss Artikel 55 Absatz 1 KV stand das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten bisher allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. In Zukunft soll für das aktive Stimm- und Wahlrecht und für das passive Wahlrecht ein unterschiedliches Stimmrechtsalter gelten. Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 KV regelt das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Das Stimmrechtsalter für die Wahrnehmung des aktiven Stimm- und Wahlrechts wird von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Die folgenden Rechte können damit im Kanton Bern bereits ab zurückgelegtem 16. Altersjahr wahrgenommen werden:

- Teilnahme an kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und an Gemeindeversammlungen (aktives Stimm- und Wahlrecht)
- Unterzeichnen von Volksbegehren (Initiativen und Referenden) sowie Wahlvorschlägen

Artikel 55 Absatz 1 Satz 2

Artikel 55 Absatz 1 Satz 2 KV regelt das passive Wahlrecht. Hier ergibt sich gegenüber heute keine Veränderung. Um gewählt werden zu können, muss eine Person neben den Voraussetzungen von Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 KV das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Dies gilt namentlich für die Wahl in den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden (vgl. Art. 67 Abs. 1 KV). Die folgenden Rechte können damit im Kanton Bern wie bisher erst ab zurückgelegtem 18. Altersjahr wahrgenommen werden: Wahl in den Stände-, Regierungs-, Gross- oder Gemeinderat sowie Wahl in eine Gemeinde-, Bezirks-, Regions- oder Gerichtsbehörde (passives Wahlrecht).

Inkrafttreten

Die Änderung der Kantonsverfassung soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

*5.2 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte**Artikel 4 Satz 1*

Bisher lautete Artikel 4 GPR wie folgt: „Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten richtet sich nach der Verfassung.“ Die Bestimmung könnte damit an sich so belassen werden. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit soll die Verfassungsbestimmung aber im Gesetz noch einmal wiederholt werden. Dies erlaubt es auch, die unterschiedlichen Altersgrenzen für das aktive Stimm- und Wahlrecht und für das passive Wahlrecht auch im Gesetz klar festzuhalten.

Artikel 4 Satz 2

Artikel 4 Satz 2 GPR regelt das passive Wahlrecht. Damit eine Person gewählt werden kann, muss sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Artikel 7 Satz 1

Artikel 7 Satz 1 GPR regelt das aktive Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Auch diese können in Zukunft bereits ab zurückgelegtem 16. Altersjahr wählen und abstimmen.

Artikel 7 Satz 2

Artikel 7 Satz 2 GPR regelt das passive Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Damit Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gewählt werden können, müssen sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

*Indirekte Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)**Artikel 13*

Gemäss Artikel 13 GG in der heutigen Fassung sind in Gemeindeangelegenheiten die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen stimmberechtigt. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten stützt sich damit auf das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ab. Das Gemeindegesetz muss damit für die Einführung des Stimmrechtsalters 16 an sich nicht zwingend angepasst werden. Das Stimmrechtsalter für die Wahrnehmung des aktiven Stimm- und Wahlrechts wird auch auf Gemeindeebene auf 16 Jahre gesenkt. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wird in einem zweiten Satz ausdrücklich das Stimmrechtsalter für das passive Wahlrecht auf Gemeindeebene festgehalten. Damit eine Person auf Gemeindeebene gewählt werden kann, muss sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Dies gilt namentlich für die Wahl in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament und in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. a GG).

Artikel 113

Artikel 113 GG regelt das Stimmrecht in Burgergemeinden. Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Das Stimmrecht in Burgergemeinden stützt sich damit auf das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ab. Artikel 113 GG muss damit für die Einführung des Stimmrechtsalters 16 an sich nicht zwingend angepasst werden. Das Stimmrechtsalter für die Wahrnehmung des aktiven Stimm- und Wahlrechts wird aufgrund der Änderung von Artikel 4 GPR auch in Burgergemeinden auf 16 Jahre gesenkt. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wird in einem zweiten Satz aber ausdrücklich das Stimmrechtsalter 18 für das passive Wahlrecht in Burgergemeinden festgehalten. Damit Bürgerinnen und Bürger in Burgergemeinden gewählt werden können, müssen sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Inkrafttreten

Die Änderung der Kantonsverfassung und die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte hängen zusammen. Sie können nur gemeinsam in Kraft treten. Um dies gewährleisten zu können, wird in den Schlussbestimmungen der Gesetzesänderung festgehalten, dass die Gesetzesänderung (nur) zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung in Kraft tritt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist im Legislatur-Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010 nicht enthalten. Die stärkere Einbindung der Jugend in die politischen Meinungsbildungsprozesse kann aber zu einer Stärkung des generationenübergreifenden gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes führen. In diesem Sinne entspricht die Massnahme dem Schwerpunkt „Zusammenhalt“ aus den Regierungsrichtlinien.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen. Mit der Senkung des Stimmrechtsalters wird sich die Zahl der Stimmberechtigten um rund 15'000 Personen erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung von 2 bis 3 Prozent. Durch die Erhöhung der Zahl der Stimmberechtigten werden sich in Zukunft zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von rund 1'000 Franken pro Abstimmung ergeben.

8. Personelle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat Auswirkungen auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Für das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht gilt neu auch in kommunalen Angelegenheiten das Stimmrechtsalter 16. Die Zahl der Stimmberechtigten erhöht sich damit auch auf Gemeindeebene um rund 2 bis 3 Prozent. Allenfalls müssen die Gemeinden einzelne Reglemente anpassen, falls in diesen im Zusammenhang mit dem Stimmrecht ausdrücklich auf das zurückgelegte 18. Altersjahr verwiesen wird. Für das passive Wahlrecht gilt weiterhin das zurückgelegte 18. Altersjahr.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 27. Juni bis am 1. Oktober 2008 wurde zur Vorlage „Stimmrechtsalter 16“ das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es gingen 41 Vernehmlassungen ein. Die Vorlage wurde positiv aufgenommen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmte der Vorlage zu (SP Kanton Bern, JUSO Kanton Bern, Grüne Kanton Bern, Junge Grüne Kanton Bern, EVP Kanton Bern, Junge EVP Kanton Bern, Einwohnergemeinden Bern, Biel, Köniz, Langenthal, Münsingen, Spiez, Worb und Thun, Conseil du Jura bernois, Verein bernischer Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchgemeindeverband des Kantons Bern, Kantonale Jugendkommission). Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmer lehnten das Stimmrechtsalter 16 ausdrücklich ab (SVP Kanton Bern, FDP Kanton Bern, Einwohnergemeinde Steffisburg, Verband Bernischer Burgergemeinden und bürgerlicher Korporationen, Handels- und Industrieverein des Kantons Bern). Zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer waren eher skeptisch (Römisch-katholische Landeskirche Bern, Secrétaires communaux et communaux du Jura bernois, SCJB). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer verzichteten auf eine materielle Stellungnahme. Sowohl bei den Befürwortern wie auch bei den Gegnern der Vorlage wurde auf die Bedeutung der politischen Bildung hingewiesen (vgl. Ziff. 4.8). Bei diesem Ausgang des Vernehmlassungsverfahrens kann die Vorlage dem Grossen Rat ohne Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet werden.

Bern, 10. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*